

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 39/09 S

L 20 SO 86/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 156/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Bonn,
Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
16.11.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.5.2009 unter gleichzeitiger Ablehnung seiner Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Beschluss vom 16.11.2009 - B 8 SO 47/09 B - als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen am 24.11.2009 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 26.11.2009 Beschwerde eingelegt und die Aufhebung des Beschlusses beantragt.
- 3 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde vom 26.11.2009 gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.11.2009 ist nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht sind weder Einspruch bzw Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) folgt. Soweit in dem Vorbringen des Klägers eine Gegenvorstellung zu sehen wäre, besteht keine Veranlassung für eine gegenüber dem Beschluss vom 16.11.2009 abweichende Entscheidung.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

